



## Anleitung zur ALG2-Berechnungshilfe

### Vorwort

Diese Berechnungshilfe ist nicht nur für „Beratungsprofis“ gedacht, sondern soll auch den mündigen Hilfeempfänger bei der Überprüfung seiner Ansprüche unterstützen.

Wir versuchen, die Hürden für die Benutzung so niedrig wie möglich zu halten. Ohne Grundkenntnisse des SGB II oder eine Einführung in die Grundregeln der Berechnung des Arbeitslosengeld II ist dieses Werkzeug jedoch wohl nicht sinnvoll verwendbar.

**Bitte beachten Sie, daß die Ergebnisse dieser Rechenhilfe mit der gleichen kritischen Aufmerksamkeit bewertet werden müssen, die wir bei der Prüfung von Bescheiden der Jobcenter empfehlen.**

Die Rechenergebnisse liefern Anhaltspunkte und Hinweise für weitere Klärungen, können eine qualifizierte Sozial- oder Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen.

Sollten Ihnen Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, bitten wir um Rückmeldung. Speichern Sie die Berechnungshilfe und senden Sie die Datei mit einer kurzen Beschreibung der Auffälligkeiten an uns zurück. Auch für Anregungen, die dieses Werkzeug verbessern können, sind wir dankbar.

Die Berechnung der Unterkunftskosten ist nicht nur für die Region Hannover möglich, sondern auch für einige andere Orte (Seite 24).

Die Liste der Orte kann außerdem vom Anwender erweitert werden (Seite 24).

Jeder, der diese Berechnungshilfe regelmäßig nutzt oder nutzen will, sollte sich in unseren Email-Verteiler aufnehmen lassen, um Fehlerkorrekturen, Anpassungen und Erweiterungen automatisch zu erhalten. Schreiben Sie eine Email mit dem Inhalt „in Verteiler für ALG2-Rechner aufnehmen“ an [herbert.kant-bohlin@evlka.de](mailto:herbert.kant-bohlin@evlka.de)

Wir verwenden selbst und empfehlen als Nachschlagewerk und als Arbeitshilfe zu allen Fragen des SGB II den **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II** des Fachhochschulverlag Frankfurt.

Im Internet findet man auf den Seiten des Tacheles e.V. Gesetzestexte und Durchführungshinweise unter [www.tacheles-sozialhilfe.de/](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/) oder [www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html](http://www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html)

### Allgemeine Hinweise zur Benutzung

Die Nutzung unserer kostenlosen ALG2-Berechnungshilfe setzt auf dem Computer das kostenpflichtige Tabellenkalkulationsprogramm **Excel** (Microsoft) oder das frei verfügbare **OpenOffice** (Oracle) <http://de.openoffice.org/> oder das kostenlose **LibreOffice** <http://www.libreoffice.org/download/> voraus.

Ich empfehle Anwendern, die nicht mit **Excel** arbeiten, **LibreOffice** (Version 3.3.2), da alle aktuellen Versionen des **OpenOffice** (Version 3.3.0) mit Grafiken verknüpfte Makros nicht ohne zusätzliche Anpassungen ausführen. Der **Gehaltsrechner** funktioniert nur mit **Excel** oder **LibreOffice**!

Anwendern von **OpenOffice** empfehlen wir, die von uns ebenfalls veröffentlichte OpenOffice-Version (Dateiendung „ods“) zu verwenden. Falls die nicht für Sie verfügbar ist, bieten wir an, Ihnen die jeweils aktuelle Version der Berechnungshilfe als Openoffice per Email zuzuschicken.

## Makros

Beim ersten Öffnen der Rechenhilfe wird gefragt, ob Makros aktiviert werden sollen. Wenn man Makros zulässt, hat dies für die Benutzung vor allem Vorteile in der Handhabung. Die Makros setzen oder löschen Felder, die ohne Makros manuell gesetzt oder gelöscht werden müssen. Dies ist besonders nützlich für den **Gehaltsrechner**, die Übungsaufgaben und in der Sozialberatung, um schnell alle Angaben aus vorhergehenden Berechnungen zu entfernen, die bei der nächsten Berechnung stören könnten. Für die eigentliche ALG2-Berechnung sind die Makros **nicht** nötig.

Im Anhang wird unter dem Punkt „Makros aktivieren“ (Seite 22) beschrieben, welche Einstellungen vorgenommen werden müssen, um das Funktionieren der Makros zu ermöglichen. Weitere Hinweise für die Verwendung mit [OpenOffice / LibreOffice](#) finden Sie auf Seite 23.

## Wie ist die Berechnungshilfe aufgebaut ?



Die Berechnungshilfe besteht zurzeit aus den folgenden Rechenblättern:



<b><u>ALG2</u></b>	erfassen der Haushaltsmitglieder, Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 3)
<b><u>KdU</u></b>	erfassen und berechnen der Kosten der Unterkunft (Seite 3)
<b><u>WE</u></b>	Unterkunftskosten bei Wohneigentum kalkulieren (Seite 5)
<b><u>Erwerbseinkommen</u></b>	erfassen von Erwerbseinkommen, berechnen der Freibeträge (Seite 7)
<b><u>Verm</u></b>	Berechnen der Vermögensfreibeträge (Seite 12)
<b><u>ALG2 Z</u></b>	Zuschlag zum ALG2 (nach vorherigem ALG1-Bezug) (Seite 7)
<b><u>Wohngeld</u></b>	Wohngeldberechnung (Seite 17)
Uebersicht	Ergebnisse mehrerer Bewilligungsmonate zusammenfassen
<b><u>Gehaltsrechner 2011</u></b>	Lohnsteuer- und Abgabenberechnung von Wolfgang Parmentier (Seite 10)
(Studenten)	(in Vorbereitung; ergänzende Leistungen für Bafög-Empfänger)
<b><u>Übungen</u></b>	Beispiele mit Berechnungen, die auf Knopfdruck (siehe <a href="#">Makros</a> ) die Tabellen mit Musterwerten ausfüllen. (Seite 11)
Revision	Stand der Überarbeitung der Berechnungshilfe
Werte09 / Werte10	Übersicht der verwendeten Regelsatztabellen

Die Rechenblätter **Werte** und **Revision** sind für die Handhabung der Berechnungshilfe nicht nötig. Sie dienen zum Nachschlagen von Werten oder zeigen auf, welche Änderungen in der aktuellen Version gegenüber den Vorversionen eingetreten sind.

Die Tabellenseiten sind gegen versehentliche Veränderung geschützt. In die **goldfarbig** umrandeten Felder (Tabellenzellen) können Zahlen oder Markierungen eingegeben werden. Ergebnisse werden in **blau** als Zwischenergebnis oder in **schwarz** als Endergebnis dargestellt. Die von Ihnen eingetragenen, veränderbaren Werte (in **goldfarbig** umrandeten Feldern) sind **rot** dargestellt. Warntexte z.B. „**Kosten der Unterkunft nicht erfaßt**“ werden in **rot** angezeigt.

Viele Felder (Tabellenzellen) sind mit einem kleinen roten Dreieck in der rechten oberen Ecke markiert. Wenn man mit der Maus auf so eine Zelle zeigt, öffnet sich eine Anzeige ("Ballonhilfe") mit einem Erklärungs- oder Hilfetext.

Zum Eintragen der erforderlichen Informationen, klicken Sie einmal mit der linken Computermaus-Taste in das jeweilige Feld (Tabellenzelle) und geben die Informationen dann über die Tastatur des Computers ein. In der Regel handelt es sich hierbei um Zahlen. An einigen Stellen müssen möglicherweise auch Kreuze gemacht werden. Hierfür wird einfach der Buchstabe **x** (klein x) in das Feld eingetragen. Die Eingabe wird beendet mit einem Druck auf die  (Enter) -Taste oder eine der Pfeil-Tasten  (Cursor-Tasten).

Wenn Sie **einzelne** Eingaben löschen oder verändern wollen, klicken Sie in das Feld, in dem die Veränderung vorgenommen werden soll und entfernen Sie den Eintrag mit der  bzw. Entf-Taste. Wenn Sie alle Angaben auf **einem** Rechenblatt löschen wollen, klicken Sie auf den roten Button mit dem weißen Kreuz  neben dem steht: „alle Angaben dieser Seite löschen“.

Wenn Sie alle Angaben auf **allen** Rechenblättern löschen wollen, klicken Sie auf den Button neben „Alle Angaben löschen“. Damit werden alle Eintragungen gelöscht und ein definierter Anfangszustand wiederhergestellt („Reset“). Diese Funktionen stehen nur zur Verfügung, wenn Sie die Makrosicherheit auf niedrig gestellt haben (Seite 22).

## Die erste Berechnung

[zurück zur Übersicht](#)

### 1. Bedarfsgemeinschaft

Tragen Sie das Alter der in der **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen auf dem Rechenblatt **ALG2** (unter 1. Lebensalter) ein. Voreingestellt ist **30** für das Alter des ersten „Leistungsberechtigten“ (die amtliche Bezeichnung für einen Empfänger der Grundsicherung ab 1.1.2011).

Als zweite Person wird das Alter des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin oder des Ehegatten/der Ehegattin eingetragen, wenn diese Person im gleichen Haushalt wie der/die erste Hilfebedürftige wohnt.

Es ist wichtig, die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **Bedarfsgemeinschaft**, einer **Haushaltsgemeinschaft** und einer **Wohngemeinschaft** zu verstehen, wenn Sie diese Eintragung in der zweiten Spalte vornehmen. Die Berechnungshilfe interpretiert eine Eintragung in der Spalte für „Partner/-in“ so, daß diese beiden Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Dies führt automatisch zur Kürzung der Regelleistung von 100% für einen Alleinstehenden auf 90 % für zwei Personen in einer „eheähnlichen Gemeinschaft“.

In einer **Wohngemeinschaft** muß das Feld für den „Partner“ frei bleiben. Stattdessen muß das Feld „Zahl der Mitbewohner, die nicht zur BG gehören“ (2.) ausgefüllt werden. Hier wird nur die Gesamtzahl der Personen erfaßt, die in der gleichen Wohnung leben, ohne zur Bedarfsgemeinschaft zu gehören. Auf diese Personen entfällt jeweils ein Mietanteil der Kosten der Unterkunft.

### 2. Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Tragen Sie jedes Ihrer Kinder, das in Ihrem Haushalt lebt, mit seinem Alter in das Feld oberhalb der Bezeichnung „1. Kind“ bis „8. Kind“ ein. Durch das Eingeben des Alters ändert sich der Text des Feldes mit der Bezeichnung „Kind“ in „MuK 1“ bis „MuK 8“. MuK ist die Abkürzung für „minderjähriges unverheiratetes Kind“ und gilt für Kinder bis zum 17. Lebensjahr. Ab dem 18. Lebensjahr entfällt das „m“ für minderjährig, aus dem „MuK“ wird ein „UK“. Sobald ein Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat (am 25. Geburtstag) gehört das Kind nach dem SGB II nicht mehr zur BG (Bedarfsgemeinschaft) der Eltern, sondern bildet eine eigene „BG“. Dies wird ebenfalls im Feld unter dem Lebensalter angezeigt.

### 3. Kosten der Unterkunft - KdU

[zurück zur Übersicht](#)

Erfassen der Unterkunftskosten. Klicken Sie den grünen Pfeil an, wenn Sie ein Microsoft Excel verwenden, um zur Seite für die Erfassung und Berechnung der Unterkunftskosten zu wechseln. Als Open Office-Anwender klicken Sie den „Hyperlink“ **Kosten der Unterkunft** an, um zum **KdU**-Rechenblatt zu gelangen.

(Sie können auch am unteren Rand des Rechenblatts auf den sichtbaren Teil des Rechenblattes **KdU** klicken, um dorthin zu gelangen)

### a) Mietobergrenze

Unter „Kosten der Unterkunft“ muß aus der Liste der Wohnorte der Wohnort ausgewählt werden, in dem Sie leben. Zurzeit sind hier Orte der Region Hannover und die Mietstufen des Wohngeldgesetz wählbar z.B. „Wg 2009 III“ für Mietstufe III im Wohngeldgesetz 2009 sowie einige wenige andere Orte (siehe Seite 24). Auf Seite 24 wird erläutert, wie diese Liste erweitert werden kann.

Je nach Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und dem Wohnort wird die „Mietobergrenze“ als **grüner** Wert angezeigt. Dies ist der erste von drei Faktoren, die über die Höhe der vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten entscheiden.

### b) Grundmiete und Betriebskosten

Suchen Sie in Ihrem Mietvertrag, der Betriebskostenabrechnung und in der letzten Abrechnung Ihres Energieversorgers die Werte für **Grundmiete**, **Betriebskosten**, **Strom** und **Gas** bzw. **Heizenergie** und tragen Sie diese Werte in die entsprechenden Felder 1.1 bis 2.3 ein. Wenn diese Zahlen nicht in Euro sondern nur als DM-Beträge vorliegen, können Sie diese unter der Spalte **DM** eintragen. Ehe Sie Zahlen aus einem alten Mietvertrag verwenden, vergewissern Sie sich, ob es seitdem Mieterhöhungsschreiben Ihres Vermieters gibt.

Wenn Heizkosten in den Betriebskosten **enthalten** sind, müssen unter 1.7 die Heizkosten als **Minusbetrag** (z.B.: -50,00) eingetragen werden.

Heizkosten werden **nicht durch die Mietobergrenzen** nach oben begrenzt. Sie werden zusätzlich zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gezahlt<sup>1</sup>. Auch deshalb müssen Heizkosten an dieser Stelle aus den Betriebskosten herausgerechnet werden, falls sie darin enthalten sind.

Wenn Sie **zusätzlich** zu den Betriebskosten Heizkosten an Ihren Vermieter zahlen, tragen Sie den Betrag für Heizkosten unter 1.7 **ohne Vorzeichen** (z.B.: 50,00) ein.

Sind in den Gesamtbetriebskosten Kosten der Warmwasserbereitung enthalten, muß dieser Betrag aus der Betriebskostenabrechnung ebenfalls als Wert mit einem Minuszeichen (z.B.: - 25,00) unter 1.8 eingetragen werden.

### c) Warmwasserbereitung und Kochenergie

Heizkosten werden zusätzlich zu den angemessenen Unterkunftskosten gezahlt. Oft sind jedoch die nach dem Gesetz zusätzlich zu zahlenden Heizkosten mit Energiekosten vermischt, die nach der Meinung des Gesetzgebers aus der Regelleistung bestritten werden sollen. Aus der Regelleistung sollen nicht nur Strom für Beleuchtung, Waschmaschine, Kühlschrank, Computer und Fernsehen bezahlt werden, sondern auch die Energiekosten für die Warmwasserbereitung und die Energie zum Kochen.

Wenn so eine Vermischung von Heizkosten und „Regelsatzanteilen“ vorliegt, wurden diese Regelsatzanteile **bis zum 31.12.2010** herausgerechnet. Gibt es keine Vermischung, darf an dieser Stelle keine Verkürzung der Heizkosten vorkommen (= kein Abzug von den Heizkosten).

Diese Vorstellungen des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des „Warenkorbs“ sind nicht leicht nachzuvollziehen. In dieser Rechenhilfe ist es jedoch ganz leicht, die Konsequenzen dieser Regelung sichtbar zu machen.

Auf dem Rechenblatt **KdU** machen Sie ein **x** in das Feld ganz rechts in der Zeile 2.4 „Warmwasserbereitungskosten“, wenn mit demselben Energieträger **geheizt** und **Warmwasser** bereitet wird. Wenn Sie z.B. eine Gaszentralheizung haben, die auch Ihre Dusche mit Warmwasser versorgt, muß also ein **x** eingetragen werden.

Wenn Sie dann auch noch mit Gas kochen, muß auch in das Feld darunter (Zeile 2.5) ein **x**.

Wenn Sie mit Gas Heizen, mit Strom Warmwasser erhitzen und kochen, darf (bis 31.12.2010) in beiden Feldern **kein x** stehen, weil **keine** Vermischung mit Regelsatzanteilen vorliegt.

nur bis 31.12.2010: In Zeile 2.4 können Sie auch wählen, nach welchem Stand der Rechtsprechung die Höhe der Warmwasserpauschale bestimmt werden soll. Das Datum des Urteils des BSG zur Höhe der Warmwasserpauschale

<sup>1</sup> in Berlin (10.02.2009) sind die Heizkosten Bestandteil der Mietobergrenzen; die Berechnungshilfe berücksichtigt dies

steuert die Höhe des zulässigen maximalen pauschalen Abzugbetrags. Spätestens ab 22.09.2009 gelten die Werte aus "BSG 9.2009".

Je nach Zahl und Alter der Mitglieder in Ihrer Bedarfsgemeinschaft wurde bis zum 31.12.2010 der jeweilige Regelsatzanteil von den Energiekosten abgezweigt, falls es eine Vermischung mit den Heizkosten gibt.

**Seit 2011** dürfen die Kosten der Warmwasserbereitung **nicht** mehr abgezogen werden. Stattdessen werden **Warmwasserbereitungskosten** zusätzlich **als Mehrbedarf** gezahlt, wenn die Warmwasserbereitungskosten **nicht** in den Heizkosten enthalten sind.

Den Mehrbedarf für Warmwasser tragen Sie unter 2.4 entweder in das linke Feld als Betrag aus einer Warmwasserabrechnung oder in das rechte Feld mit einem **x** als Pauschalbetrag ein.

Wenn Heizkostenobergrenzen überschritten werden **und** Warmwasserbereitungskosten in den Heizkosten enthalten sind, sollten vom Jobcenter vor der Berechnung eines möglichen Abzugs von den Heizkosten die Pauschalen für die Warmwasserbereitungskosten abgezogen werden. In diesem Fall wird von der Berechnungshilfe „2.6 **Sind Warmwasserbereitungskosten in Heizkosten enthalten?**“ angezeigt. Wenn Sie **ja** auswählen, werden Warmwasserpauschalen von den Heizkosten abgezogen. Dies vermeidet oder verringert die Kürzung der Heizkosten.

Dies ist der zweite Faktor, der über die Höhe der vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten entscheidet.

#### **d) Heizkostenobergrenze**

Vergessen Sie nicht, die Größe Ihrer Wohnung in Quadratmeter anzugeben. Da die „angemessenen Heizkosten“ ohne weitere Erklärungen gegenüber dem Jobcenter oft nach Quadratmeter pauschal begrenzt werden, ist diese Angabe oft wichtig für eine mit dem Ergebnis des Jobcenters vergleichbare Berechnung.

In der Region Hannover gelten seit Januar 2010 neue pauschale Höchstbeträge für Heizkosten. Diese sind nun nach Energiearten unterschieden. Wählen Sie deshalb in Zeile 2.3 die für die Heizung verwendete Energieart aus. Zur Wahl stehen Gas, Fernwärme, Öl und Nachtstrom.

Dies ist der dritte Faktor, der über die Höhe der vom Jobcenter bewilligten Unterkunftskosten entscheidet.

**Achtung:** das Bundessozialgericht hat am 3.07.2009 (B14 AS 36/08 R) entschieden, daß Heizkosten nicht nach Quadratmetern pauschalisiert werden dürfen, wenn die Kosten der Unterkunft sonst angemessen sind. Sie können die Pauschalisierung der Heizkosten in der Berechnungshilfe abschalten, indem Sie jeweils ein **x** in der Zeile 3.2 „Überschreiten der Wohnfläche zulässig?“ und/oder in Zeile 3.3 „Überschreiten der Heizkosten zulässig?“ setzen.

#### **Unterkunftskosten bei Wohneigentum**

[zurück zur Übersicht](#)

Die Berechnung der Unterkunftskosten bei Wohneigentum unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Berechnung der Unterkunftskosten bei Mietern. Das Rechenblatt **WE** stellt Hilfen für Wohneigentümer bereit, um deren besondere Kostensituation übersichtlicher zu erfassen.

Bei Wohneigentum fallen manche Kosten vierteljährlich oder jährlich an. In der Spalte „Monate“ wird der Verteilungsfaktor der Kosten eingetragen:

- für vierteljährliche Rechnungen z.B. Müllabfuhr, Grundsteuer: **3**
- für halbjährlich anfallende Rechnungen **6**
- für einmal jährlich anfallenden Kosten z.B. Feuerversicherung **12**
- für monatlich anfallende Kosten z.B. Hausgeld **1** eintragen.

Es kommt auch vor, daß nur ein Anteil der Gesamtkosten bei der Berechnung berücksichtigt wird. Falls Wohneigentum z.B. teilweise vermietet ist, muß in der Spalte „%-Anteil“ der prozentuale Anteil der Kosten, der auf die selbst genutzte Wohnfläche fällt, eingetragen werden. Ohne Fremddanteile an den Kosten muß in dieser Spalte **100%** stehen. Dies ist die Vorgabe.

Wie bei Mietern werden auch bei Wohneigentümern nur die Heizkosten, jedoch nicht die Kosten der Warmwasserbereitung berücksichtigt. Wenn in den Betriebskosten bzw. dem Hausgeld die Heizkosten

**nicht** enthalten sind, kann unter „Kosten für Heizung und Warmwasser“ der **positive Betrag** der Gesamtkosten eingetragen werden.

Wenn die Heizkosten im Hausgeld enthalten sind wird der (pauschale) Anteil für Heizkosten im Hausgeld als **Minuswert** (z.B. - 50,00 €) im Feld „Heizkosten“ eingetragen.

Wenn im Hausgeld Warmwasserbereitungskosten enthalten sind, wird im Feld „Kosten der Warmwasserbereitung“ der (pauschale) Betrag für Warmwasserbereitungskosten aus der Hausgeldabrechnung **bis 31.12.2010** als **Minuswert** (z.B.: - 30,00 €) eingetragen.

Da in diesem Fall die Angaben zur Berechnung der Unterkunftskosten nicht eindeutig sind, zeigt die Berechnungshilfe „**Warmwasser ist enthalten in: Heizkosten ?**“ an. Im Feld neben dieser Frage können Sie nun wählen von welcher Position die Warmwasserbereitungskosten **bis 31.12.2011** abgezogen werden müssen: vom **Hausgeld** oder von den **Heizkosten**.

**Ab 1.1.2011** werden Warmwasserbereitungskosten **zusätzlich** als Mehrbedarf gezahlt, wenn diese nicht in den Heizkosten enthalten sind.

Auf dem Rechenblatt **KdU** wird unter 2.3 die Art des Energieträgers festgelegt, um die Heizkostenobergrenze zu ermitteln (gilt nur, wenn Heizkostenobergrenzen nach Energieträgern in der Kommune bzw. Region festgelegt ist und diese Werte in die Berechnungshilfe eingetragen wurden).

Wenn die Warmwasserbereitungskosten **nicht** in der Hausgeld- oder Heizkostenabrechnung ausgewiesen sind, wird unter 2.4 ein „**x**“ eingetragen. So wird der bei der Regelsatzfindung bestimmte Betrag für Warmwasserbereitung als Pauschale bis 31.12.2011 abgezogen bzw. ab 1.1.2011 hinzugerechnet.

### Das erste Ergebnis

Wenn keine roten Pfeile **== >** oder **lila** Texte zu Eintragungen auffordern und keine Fehlerwarnungen zu sehen sind, haben Sie diesen schwierigen Teil der ALG2-Berechnung bewältigt. Sie können zum ersten Rechenblatt zurückkehren.

Auf dem Rechenblatt **ALG2** wird Ihnen nun **unten** auf der Seite der **Gesamtbedarf** angezeigt. Da Kindergeld automatisch errechnet und abgezogen wird, könnte Ihre Berechnung schon fertig sein, wenn Sie und Ihre Kinder keine weiteren Einkünfte haben. Unten auf der Seite wird dann der vom Jobcenter auszahlende Betrag angezeigt.

Da automatisch **Wohngeld**, **Kinderzuschlag** (ab 2009) und der **ALG2-Zuschlag** berechnet werden, können darunter zusätzliche Ergebnisse in **lila** sichtbar sein. Wenn ein möglicher Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag höher ist als der Anspruch auf Grundsicherung, wird dies zusätzlich als „**alternativ:**“ angezeigt.

## Zuschlag nach vorhergehendem Arbeitslosengeld-1 (nur bis 31.12.2010)

[zurück zur Übersicht](#)

Bis zum 31.12.2010 haben Arbeitslosengeld-2-Bezieher, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Antrag auf ALG2 „Arbeitslosengeld-1“ (ALG1) nach dem SGB III<sup>2</sup> bezogen haben, Anspruch einen Zuschlag zur den Leistungen, wenn der vorherige Anspruch auf ALG1 + Wohngeld größer war als der Anspruch auf ALG2 (§ 24 SGB II). (siehe Rechenblatt [ALG2\\_Z](#))

Der Zuschlags beträgt für einen Alleinstehenden höchstens 160.- €.

Im Kasten „Maximalbeträge für den ALGII-Zuschlag“ auf der Berechnungsseite für den Zuschlag werden die möglichen Höchstzuschläge nach der Zahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft angezeigt.

Der Zuschlag wird in der Berechnungshilfe nur für die erste Person in der Bedarfsgemeinschaft berechnet. Unter 1. wird Ihre Eintragung für Arbeitslosengeld auf dem Rechenblatt [ALG2](#) angezeigt. Unter 1a kann ein abweichender Betrag eingetragen werden.

Unter 2a muß tatsächlich während des Bezugs von ALG1 bewilligtes Wohngeld eingesetzt werden, wenn der Betrag von der Wohngeldberechnung der Berechnungshilfe abweicht.

Die Berechnungshilfe kalkuliert nach Ihren Angaben den möglichen Wohngeldanspruch und überträgt diesen Betrag auch in die Berechnung des ALG2-Zuschlags. Falls Wohngeld nicht beantragt oder nicht bewilligt wurde, muß „**kein Wohngeld**“ oder „**nein**“ eingetragen werden.

Wenn ein Anspruch auf einen Zuschlag besteht wird dies unter 4. angezeigt. Gleichzeitig wird der Rechenweg eingeblendet. Unter 5. kann der Zuschlag „eingefroren“ werden. Dann bleibt der Zuschlagsbetrag als fester Bestandteil der Berechnung auch bei veränderten Einkünften oder Kosten erhalten.

Die beiden Buttons  füllen die Berechnungshilfe mit Beispieldaten aus (wenn Makros aktiviert wurden).

## Einkommensanrechnung

[zurück zur Übersicht](#)

### a) Erwerbseinkommen

Wenn Sie Einkünfte aus Erwerbseinkommen haben, suchen Sie aus Ihrer Lohn- oder Gehaltsabrechnung Ihren **Brutto- und Nettoverdienst** heraus und tragen die Werte in die Felder auf dem Rechenblatt [Erwerbseinkommen](#) ein. Genau so verfahren Sie bei allen anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, wenn diese Einkünfte aus Erwerbseinkommen erzielen.

Mit Hilfe des Gehaltsrechners kann die Berechnungshilfe aus einem angegebenen Bruttolohn den Nettolohn errechnen. Dazu für die Leistungsberechtigten die über der Altersangabe platzierten grünen Makroschalter **Lb1**, **Lb2**, **Ki1** oder **Ki2** anklicken. Damit wird der jeweilige Bruttolohn auf das Rechenblatt [Gehaltsrechner\\_2011](#) übertragen, die Nettolohnberechnung durchgeführt und das Ergebnis auf das Rechenblatt [Erwerbseinkommen](#) zurückgeschrieben. Die Berechnungshilfe versucht aus Ihren Angaben Steuerklasse und Kinderfreibeträge zu erraten. Soll mit einer anderen Steuerklasse oder einem anderen Kinderfreibetrag gerechnet werden, kann auf dem Rechenblatt [Gehaltsrechner\\_2011](#) für die betreffende Person eine Korrektur vorgenommen werden. Ein Klick auf den die Person betreffenden Makroschalter **Lb1**, **Lb2**, **Ki1** oder **Ki2** auf dem Rechenblatt [Gehaltsrechner\\_2011](#) das neuberechnete Nettoergebnis auf das Rechenblatt [Erwerbseinkommen](#).

### Unterhalt an Kinder oder Ehegatten

Sind Sie verpflichtet an Kinder oder Ehegatten, die **nicht** in der Bedarfsgemeinschaft leben, Unterhalt zu zahlen, tragen Sie die Gesamtsumme der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen ein.

Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen. (Vgl. §11 Abs. 2 Nr. 7 SGB II)

<sup>2</sup> Arbeitslosengeld, das auf Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung beruht - „Versicherungs“-ALG

Sollten Sie ein Kraftfahrzeug (Auto oder Moped) haben, tragen Sie ein, wie viel Sie monatlich für die **Kfz-Versicherung** bezahlen.

Entstehen Ihnen und den anderen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit **Fahrtkosten**, tragen Sie diese bitte ebenfalls in den entsprechenden Feldern ein.

Kilometerpauschale: 0,10 € / km für Hin- und Rückweg zur Arbeit (,0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung“ ... „soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist“; Alg II-VO § 6 in Hinweise zu §11 SGB II vom 8.6.2010)

Fallen aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit **Kinderbetreuungskosten** an, können Sie diese ebenfalls in das entsprechende Feld eintragen, falls keine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung nach § 90 SGB VIII möglich ist.

### **Keine Werbungskosten bei Einkommen bis 400 €**

Grundsätzlich werden Aufwendungen für die Arbeit wie z.B. Fahrtkosten nur bei Erwerbseinkommen über 400 € berücksichtigt.

### **Ausnahme Auszubildende**

„Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung, deren Ausbildungsvergütung unter 400 € monatlich liegt, kann auch ein 100 € übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Kosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.“ (Hinweise zu §11 SGB II Randnummer 11.84a).

Damit diese Regelung von der Rechenhilfe berücksichtigt wird, muß ein **x** in das zur Person gehörige Feld bei den „besonderen Leistungsmerkmalen“ eingetragen werden.

### **Ausnahme Einnahmen von Schülern während der Ferien**

„(4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“ (Alg II-VO in Hinweise zu §11 SGB II )

### **Kfz-Versicherung vom sonstigen Einkommen abziehen**


Zitat aus Hinweise zu §11 SGB II Randnummer 11.85:

„Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundfreibetrag [100 €] können jedoch nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässige Absetzungen [gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wie die Kfz-Versicherung] (nicht Nr. 5 [Werbungskosten, siehe unten] ), die durch den nur teilweise realisierten Grundfreibetrag nicht abgedeckt sind, bei sonstigem Einkommen berücksichtigt werden.

#### Beispiel:

40 € Erwerbseinkommen, 150 € Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 35 €, Pauschale für private Versicherungen 30 €, Werbungskostenpauschale 15,33 €.

Die Gesamtaufwendungen betragen 80,33 €. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 40,33 € ist beim Unterhalt zu berücksichtigen. In diesem Restbetrag sind keine Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 enthalten.“

Die Berechnungshilfe zeigt dies mit dem Hinweis „**beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Aufwendungen**“ an. Beispieldaten werden eingetragen, wenn Sie den Button  auf dem Rechenblatt **Erwerbseinkommen** anklicken.

### Werbungskosten

„Als notwendige Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen können z.B. nachfolgend aufgeführte Ausgaben in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden: doppelte Haushaltsführung, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung und Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten, Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Fachliteratur, Fortbildung, IT/Telefon, Reisekosten, Umzugskosten, Unfallkosten, Werkzeuge“

(Hinweise zu §11 SGB II Randnummer 11.75)

### b) alle anderen Einkünfte

#### Kindergeld

Kindergeld für minderjährige Kinder müssen Sie nicht in die Berechnungshilfe eintragen, da es automatisch errechnet wird. (Für die Überprüfung von Bescheiden vor 2010 kann in der Zeile „Kindergeld“ statt 2010, 2009 oder 2008 für die alten Kindergeldbeträge gewählt werden.) Bei Kindern ab dem 18. Lebensjahr, die nach dem Bundeskindergeldgesetz kindergeldberechtigt sind, markieren Sie die Felder oberhalb der jeweiligen Personen mit einem **x** (bei den besonderen Leistungsmerkmalen auf dem Rechenblatt **ALG2**). Wenn volljährige Kinder Kindergeld erhalten, müssen die Versicherungspauschale und Kosten für tatsächlich bezahlte Kraftfahrzeugversicherung abgezogen werden (Hinweise zu §11 SGB II Randnummer 11.68).

Bei minderjährigen Kindern ist ebenso zu verfahren, wenn das Gesamteinkommen der Kinder den Gesamtanspruch übersteigt. Wenn das Gesamteinkommen von minderjährigen oder volljährigen Kindern den Gesamtbedarf aus Regelleistung, anteiligen Unterkunftskosten und Mehrbedarf übersteigt, gehören diese Kinder rechnerisch nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft (siehe Anhang Gesetze und Verordnungen).

Das den eigenen Bedarf übersteigende Einkommen wird - gegebenenfalls verringert um die Versicherungspauschale (30.-€) - bis höchstens zur Höhe des Kindergelds bei den Eltern (nicht bei den Geschwistern) als Einkommen angerechnet.

#### Arbeitslosengeld 1

Wenn Sie neben Arbeitslosengeld 1 („Versicherungs“-ALG, ALG1) aufstockend Arbeitslosengeld 2 („Grundsicherungs“-ALG“) beziehen, ist das Arbeitslosengeld 1 als Einkommen anzurechnen. Vom Arbeitslosengeld-1 bleibt die Versicherungspauschale in Höhe von 30 € anrechnungsfrei, es sei denn das die Pauschale schon für andere Einkünfte „verbraucht“ wurde (siehe unten bei Versicherungspauschale). Neben der Versicherungspauschale kann die Kraftfahrzeugversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung in Abzug gebracht werden. Ist das ALG1 höher als 165 € pro Monat, wird das ALG1 von der Arbeitsagentur gekürzt, das verbleibende ALG1 auf das ALG2 angerechnet.

In die Berechnungshilfe ist das **ungekürzte** ALG1 auf dem Rechenblatt **ALG2** einzutragen. Auf dem Rechenblatt **Erwerbseinkommen** wird im Abschnitt 2 (unten) gezeigt, wie Erwerbseinkommen während des Bezugs von ALG1 auf das Arbeitslosengeld 1 angerechnet wird. Das eventuell gekürzte Arbeitslosengeld 1 wird dann in der weiteren Berechnung des ALG2 verwendet.

Berechnung eines neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1: <http://www.pub.arbeitsamt.de/alt.html>

#### Unterhalt / Unterhaltsvorschuß, Krankengeld, Renten

Diese Einkommensarten werden wie Kindergeld als Einkommen angerechnet.

## Versicherungspauschale

Die Versicherungspauschale in Höhe von 30 € wird grundsätzlich von jedem Einkommen in Abzug gebracht, jedoch für alle Einkünfte zusammengerechnet pro Person nur einmal. Wenn die Pauschale schon bei der Berechnung des Freibetrags für Erwerbseinkommen eingerechnet wurde, wird bei weitem Einkommen wie Kindergeld, Unterhalt, Arbeitslosengeld die Versicherungspauschale nicht noch einmal berücksichtigt!

Für minderjährige Kinder gilt dies jedoch nur, wenn zusätzliche Bedingungen erfüllt werden.

Seit dem 1.8.2009 wird nur dann noch die Versicherungspauschale vom Einkommen der Kinder abgezogen, wenn mindestens eine Versicherung für das Kindes tatsächlich abgeschlossen wurde und diese Versicherung als "nach Grund und Höhe" angemessen und "der entsprechende Versicherungsschutz nicht bereits innerhalb der Haushaltsgemeinschaft, der die Minderjährigen angehören, sichergestellt ist."

Wenn eine vom Jobcenter akzeptierte Versicherung besteht, wird das bei den Eltern anrechenbare, weil für den eigenen Bedarf des Kindes rechnerisch nicht benötigte Einkommen vor der Anrechnung um 30 € vermindert. (siehe auch Seite 21: Gesetze und Verordnungen, ALG2-VO ab 1.8.2009).

Der Freibetrag wird von der Berechnungshilfe eingesetzt, wenn der Versicherungsbetrag des Kindes auf der Seite **Erwerbseinkommen** in der Zeile „Sonstiges, z.B. sonstige angemessene Versicherung“ in der Spalte des Kindes eingetragen wird. Da von den Versicherungen in der Regel nur Volljährige als Versicherungsnehmer akzeptiert werden, wird wohl nur in außergewöhnlichen Einzelfällen die Versicherungspauschale für Minderjährige erreichbar sein. Es reicht **nicht** aus, daß Kinder Begünstigte einer Versicherung sind, wenn die Eltern anstelle der Kinder Versicherungsnehmer sind!

## Elterngeld

Seit dem 1.1.2011 wird Elterngeld als Einkommen angerechnet. Dabei bleibt der Anteil des Elterngelds bis zum Höchstbetrag von 300 € anrechnungsfrei, der auf einer vorhergehenden Beschäftigung beruht. Dieser anrechnungsfreie Anteil soll ab 1.1.2011 auf dem Elterngeldbescheid ausgewiesen werden. Eltern ohne vorhergehende Erwerbsarbeit erhalten keinen Freibetrag. Ist der Erwerbsanteil am Elterngeld geringer als 300 €, wird der Anteil des Elterngelds, der den Erwerbsanteil übersteigt, als Einkommen angerechnet.

Bis Ende 2011 gelten die folgenden Weisungen: Zitat aus den Weisungen zu §11 SGB II  
 „(2) Elterngeld ist bis zur Höhe von monatlich 300 Euro pro Kind anrechnungsfrei (§ 10 BEEG). Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt stattdessen ein Betrag von monatlich 150 Euro pro Kind. Der Geschwisterbonus ist nicht anrechnungsfrei.“

Soweit das Elterngeld den Anrechnungsfreibetrag übersteigt, ist es gemäß § 11 Abs. 3a SGB II abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 SGB II in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, d.h. es sind insbesondere keine Absetzungen vom angerechneten Teil des Elterngeldes vorzunehmen.“

**Die Berechnungshilfe unterstützt bisher nicht die Anrechnung von Elterngeld.**

## Gehaltsrechner

Mit dem Rechenblatt **Gehaltsrechner\_2011** kann eine Nettolohnberechnung durchgeführt werden. Aus den in der Berechnungshilfe eingetragenen Angaben zu den Familienmitgliedern versucht die Berechnungshilfe sinnvolle Vorgaben für Steuerklasse und Kinderfreibetrag zu erraten. Entsprechen diese Vorgaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, können Sie Steuerklasse und Kinderfreibetrag korrigieren.

Mit den grünen Makroschalter **Lb1** (= 1. leistungsberechtigter Erwachsener), **Lb2**, **Ki1** (= 1. Kind) oder **Ki2** können Sie dann das berechnete Nettoeinkommen auf das Rechenblatt **Erwerbseinkommen** übertragen. Wenn Sie Makros deaktiviert haben oder *OpenOffice* statt *LibreOffice* verwenden, können Sie eine Nettolohnberechnung auch unter <http://www.parmentier.de/steuer/lohnst.htm> durchführen.


Auf den Internetseiten von Wolfgang Parmentier finden Sie auch viele andere Informationen rund um das Thema Steuerberechnung.

## Übungen


[zurück zur Übersicht](#)

Immer noch unsicher im Umgang mit der Berechnungshilfe?

Wenn Sie nicht wissen, ob Sie die Berechnungshilfe richtig anwenden oder noch Schwierigkeiten haben, Werte den richtigen Feldern auf den Rechenblättern zuzuordnen, gehen Sie auf das Rechenblatt **Übungen**. Dort finden Sie Beispielfälle. Versuchen Sie die Angaben eines Beispiels in die Rechenblätter **ALG2**, **KdU** und **Erwerbseinkommen** einzutragen. Hilfreich kann es dabei sein, die Beispiele vorher auszudrucken oder sich die Daten auf einem beiliegenden Zettel zu notieren, damit Sie beim Eintragen nicht ständig zurück auf das Rechenblatt **Übungen** gehen müssen.

Haben Sie alle Informationen verarbeitet, klicken Sie auf den  - Knopf. Nun wird angezeigt, ob ihre Eintragungen zum gleichen Ergebnis führen wie das in der Aufgabe gespeicherte Vergleichsergebnis. Wenn es keine Abweichungen gibt, wird „OK“ angezeigt.

Ein Fehler wird angezeigt?

Entweder Sie korrigieren so lange Ihre Eintragungen, bis Sie zum richtigen Ergebnis gelangen oder Sie lassen die Daten von der Berechnungshilfe eintragen. Hierzu klicken Sie auf . Sie können dann nach Einsicht in die einzelnen Rechenblätter die Lösung der Aufgabe nachvollziehen.

Die Beispiele 1 bis 4 helfen beim Verstehen der Grundfunktionen, Beispiel 5 und 6 sollen in die Wohngeldberechnung einführen, Beispiel 7 und 8 sind Rechenbeispiele zum Kinderzuschlag.

### **Besondere Leistungsmerkmale** (auf Rechenblatt **ALG2**)

Markieren Sie die Felder oberhalb der jeweiligen Personen mit einem **x**, wenn eine oder mehrere der **Leistungsmerkmale** auf diese Person zutreffen..

- schwanger ab der 13. Schwangerschaftswoche, Mehrbedarf gem. § 21, Abs. 2 SGBII (S. 15)
- Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderung
- volle Erwerbsminderung + Merkzeichen „G“ (Seite 15)
- Studium oder Schulbesuch mit theoretisch möglichem Anspruch auf Bafög (Seite 15)
- BAB = Berufsausbildungsbeihilfe gem. §59 SGB III
- Grundsicherung im Alter; ab § 41 SGB XII Viertes Kapitel (Seite 16)
- Azubi in beruflicher Ausbildung (siehe **Ausnahme Auszubildende**, Seite 8)
- kindergeldberechtigt nach dem Bundeskindergeldgesetz ab dem 18. Lebensjahr

**Erläuterungen zu den besonderen Leistungsmerkmalen** ab Seite 15

## Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II

[zurück zur Übersicht](#)

Auch auf diesem Rechenblatt werden die Angaben, die Sie bereits an andere Stellen der Berechnungshilfe gemacht haben, berücksichtigt.

### Freibetrag für Alterssicherung

Für den „Leistungsberechtigten“, der ersten Person in der Bedarfsgemeinschaft, muß hier in der Zeile „Freibetrag für die Alterssicherung“ (4a) ausgewählt werden, ob Vermögen so festgelegt wurde, daß ein Verbrauch (ausgeben, beleihen oder verpfänden) „vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung“ ausgeschlossen ist. Wenn dies zutrifft, wird **ja** ausgewählt.

Die gleiche Angabe wird auch für den Ehegatten/Partner benötigt (4b).

### Allgemeiner Freibetrag

Die Freibeträge werden anhand der Altersangaben auf dem Rechenblatt **ALG2** berechnet. Unter 2a/2b kann mit der Auswahl **ja** ein Geburtsdatum vor dem 1.1948 bestimmt werden, um in Grenzfällen den damit verbundenen höheren Freibetrag zu bewirken. Unter 3a/3b kann ein von den Einträgen auf Rechenblatt **ALG2** abweichendes Alter eingetragen werden.

### Früher geltende Freibetragsregelungen auswählen

Schließlich können unter „Freibeträge ab“ (1.) vor dem 17.04.2010 geltende Regelungen der Vermögensfreibeträge gewählt werden.

**Mehrbedarf für Ernährung**

Falls ein Mehrbedarf für Ernährung von einem Arzt attestiert wurde, tragen Sie den Betrag aus der Tabelle der Ernährungsmehrbedarfe (siehe Hinweisen zu § 21 SGB II unten oder im Internet unter <http://www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/FH-21---08.06.2010.pdf>) in das Feld „Mehrbedarf für Ernährung“ bei der entsprechenden Person ein.

**Anlage 1****§ 21**

Die nachfolgenden Aufstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Art der Erkrankung	Krankenkost / Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RL	in €	
			bis 30.06.09	ab 01.07.09
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	35	36
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	70	72
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	70	72

Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besondere Umstände zu bejahen.

Art der Erkrankung	Erläuterung	Krankenkostzulagen		
		in % d. RL	in €	
			bis 30.06.09	ab 01.07.09
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36



**Hinweis:** Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann (vgl. Rz. 21.24).

### Regelsatztabellen

Diese ALG2-Berechnungshilfe rechnet mit den aktuellen Regelsätzen, kann aber auch mit den Werten der Vorjahre rechnen. Auf den Rechenblättern **Werte09** oder **Werte10** (Tabs am unteren Tabellenrand anklicken) kann man eine Übersicht aller Regelsätze seit 2005 sehen.

Wenn Sie nicht mit den aktuellen Werten rechnen wollen, sondern mit Werten aus vorherigen Jahren, können Sie die der Berechnung zugrunde liegende Regelsatztabelle verändern.

Wenn Sie auf dem Rechenblatt **ALG2** (erstes Rechenblatt) oben links das Feld zwischen "Regelsätze" und „Lebensalter“ anklicken, kann man aus einer Liste eine Zahl auswählen. Die Zahl **3** steht z.B. für die Tabelle ab 1.7.2008 bis 30.06.2009.

Wenn man auf das Symbol  „Löschen aller Angaben auf dieser Seite“ oder  „Alle Angaben löschen“ klickt (und die Makroeinstellungen auf niedrig stehen, d.h. Makros nicht abgeschaltet sind), wird vom 1.7.2009 bis 31.12.2010 die Zahl **4** eingestellt, ab 1.1.2011 die Zahl **5**.

### Abweichendes Kindergeld

Wenn ein oder mehrere Kinder der Bedarfsgemeinschaft nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder wenn Kinder den eigenen Bedarf deckende Einnahmen haben, muß der tatsächlich dem Kind bewilligte Kindergeldbetrag in das Rechenblatt eingetragen werden. In das Feld unter dem vom Rechenblatt ermittelten Durchschnittskindergeld kann das dem Kind tatsächlich bewilligte Kindergeld oder ein abweichender Betrag eingesetzt werden, der dann für die weitere Berechnung verwendet wird.

In dieses Feld kann auch der Wert 0 („Null“) eingesetzt werden. Damit wird dann der Kindergeldbetrag auf 0,00 € gesetzt. Da normalerweise die Anzeige von Nullwerten vom Tabellenblatt - um die Übersichtlichkeit zu verbessern - unterdrückt wird, scheint das Feld leer zu sein. Auch deshalb löst eine Eintragung in dieser Zeile die Anzeige „**Kindergeldbetrag wurde für (..) eingetragen.**“ in der gleichen Zeile aus. Wenn die Berechnungshilfe einen anderen Kindergeldbetrag ermittelt hat wird „**Kindergeld weicht von der Regelberechnung ab!**“ angezeigt.

Eine Tabelle, die die Berechnung des Durchschnittskindergelds und den Kindergeldanspruch für einzelne Kinder zeigt, ist auf dem Rechenblatt **ALG2** in der rechten oberen Ecke zu finden.


In den meisten Fällen wird das vom Programm errechnete Durchschnittskindergeld ohne weiteres zu richtigen Ergebnissen führen.

### Auszahlung des Kindergeldes durch den Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber das Kindergeld mit dem Nettolohn auszahlt, kann dies zu einem falschen Rechenergebnis führen. Diese Fehlerquelle wird vermieden, wenn das tatsächlich vom Arbeitgeber ausgezahlte Kindergeld vom Nettoeinkommen abgezogen und als abweichendes Kindergeld bei den Kindern eingesetzt wird.

### Kindergeld vor 2010

Die ALG2-Berechnungshilfe kann auch mit den Kindergeldbeträgen vor 2010 rechnen. In der Zeile mit dem Wort Kindergeld kann im **goldfarbig** umrandeten Feld rechts neben dem Wort Kindergeld **2008** oder **2009** für die Kindergeldwerte der Vorjahre ausgewählt werden, **2010** steht für die aktuellen Kindergeldbeträge.

Wird auf dem Rechenblatt **ALG2** das Symbol  vor „Löschen aller Angaben auf dieser Seite“ oder „Alle Angaben löschen“ angeklickt, wird die Kindergeldauswahl auf den voreingestellten Wert **2010** zurückgestellt.

**Mehrbedarfszuschlag für werdende Mütter gem. § 21 Abs. 2 SGBII** („schwanger“)

Schwangeren wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt ein Mehrbedarfszuschlag von 17% des maßgeblichen Regelsatzes gewährt. Der Zeitpunkt des Leistungsbeginns errechnet sich aus dem im Mutterpass angegebenen Entbindungstermin (ET) abzüglich 28 Wochen. Geleistet wird genau bis zum Tag der Geburt des Kindes.

**Mehrbedarfszuschlag für behinderte Menschen** („Eingliederungsleistungen f. Beh.“)

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige können gemäß § 21 Abs. 4 SGBII einen Zuschlag von 35% des maßgeblichen Regelsatzes erhalten. Voraussetzung ist, dass sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe nach § 54 Abs.1 S.1 Nr. 1-3 SGB XII von einem öffentlichen rechtlichen Träger ... tatsächlich bekommen.

**Mehrbedarf für Personen mit voller Erwerbsminderung** („volle Erwerbsminderung + MZ G“)

**SGB II §28, Abs. 1 Nr. 4:**

„nichterwerbsfähige Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, erhalten einen Mehrbedarf von **17 vom Hundert** der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.“

**SGB XII §30 Mehrbedarf**

„(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,

und durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von **17 vom Hundert** des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

**Auszubildende und Studenten**

(„Studium /BAB“)

Gem. § 7 Abs. 5 SGBII haben „Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 bis 62 SGBIII dem Grunde nach förderungsfähig ist, ... keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

Es besteht jedoch ein grundsätzlicher Anspruch auf den Mehrbedarf für Erziehung oder einen Mehrbedarf für Ernährung. Der Zahlungsbetrag für Mehrbedarfe kann durch Einkommen verringert werden oder wegfallen. Diese Berechnungsregeln sollen in Zukunft in die Berechnungshilfe aufgenommen werden. Die Berechnungshilfe liefert zurzeit **kein** zuverlässiges Ergebnis!

Grundlagen dazu: Zitat § 7 SGB II

„ ....

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1

- des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs.1 Nr.1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
  3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

....“

Dieses Thema wird im **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II** Ausgabe 2009 ab Seite 108 ausführlich dargestellt.

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

(„Grundsicherung im Alter“)

Die Berechnung der Leistungen für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII Viertes Kapitel) entspricht im Wesentlichen der Berechnung der Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II). Bei der Anrechnung von „mühelosem“ Einkommen wie z.B. der Altersrente wird im Unterschied zum SGB II **nicht** der pauschale Freibetrag für Versicherungen in Höhe von 30 € abgesetzt. Damit diese Regelung von der Rechenhilfe berücksichtigt wird, muß ein **x** in das zur Person gehörige Feld bei den „besonderen Leistungsmerkmalen“ eingetragen werden.

**Die Unterschiede zwischen SGB II und SGB XII bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen sind noch nicht in der Rechenhilfe umgesetzt!**

### **Kindergeldberechtigt nach dem Bundeskindergeldgesetz ab dem 18. Lebensjahr**

(§2 Abs. 2 S. 1 BKGG)

(„kindergeldberechtigt“)

„Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nummer 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

## Wohngeld

[zurück zur Übersicht](#)

Mit dem Berechnungsblatt **Wohngeld** kann ein Anspruch nach dem Wohngeldgesetz 2009 berechnet werden. Soweit wie möglich werden Angaben aus den anderen Rechenblättern übernommen, so daß in vielen Fällen keine zusätzlichen Eingaben nötig sind. So wird eine Schätzung eines möglichen Wohngeldanspruchs auch ohne weiteres Zutun als Alternative zum ALG2-Anspruch angezeigt.

Daraus folgt, daß die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wie sonst auch auf der Seite **ALG2** eingetragen werden, Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wird in der jeweils zur Person zugehörigen Spalte **Unterhalt, Renten, Arbeitslosengeld** und **Krankengeld** eingetragen, **Erwerbseinkommen** auf der Seite **Erwerbseinkommen**.

In einigen Fällen sind für die Wohngeldberechnung zusätzliche Angaben nötig, die für die ALG2-Berechnung nicht abgefragt werden. Nur diese müssen auf dem Rechenblatt **Wohngeld** eingetragen werden.

Im **goldfarbig** umrandeten Feld unter dem Wohngeldergebnis kann ein Betrag zur Korrektur des Berechnungsergebnisses eingetragen werden.

## Erwerbseinkommen

Für die Berechnung des Wohngelds wird nur eine Angabe zum Bruttoeinkommen benötigt, die ALG2-Berechnungshilfe erwartet jedoch für eine korrekte Berechnung des Anrechnungsbetrags auf das ALG2 immer auch ein Nettoeinkommen. Deshalb wird bei fehlendem Nettoeinkommen eine Fehlermeldung auf dem **ALG2**-Rechenblatt erscheinen. Auf die Berechnung des Wohngeldes hat dies keinen Einfluß.

Andererseits führt nur eine korrekte Angabe zur Lohnsteuerzahlung auf das Erwerbseinkommen zu einem brauchbaren Ergebnis beim Wohngeld!

**Stellen Sie also bitte fest, ob auf das Erwerbseinkommen Steuern gezahlt werden oder nicht.**

Setzen Sie die Felder neben dem Text „Lohnsteuer: ja, nein“ auf **ja** für jedes Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbseinkommen, das Lohnsteuern vom Einkommen zahlt. Als Vorgabe ist **nein** eingestellt.

**nein** setzt den pauschalen Abzug vom Einkommen auf 20%,

**ja** setzt den pauschalen Abzug vom Einkommen auf 30%. Ist das Erwerbseinkommen nicht höher als 400 € monatlich, wird der pauschale Abzug automatisch auf 6% eingestellt.

Wenn eine Lohnabrechnung nicht zur Hand ist, kann ersatzweise auf dem Rechenblatt **Gehaltsrechner\_2011** eine Steuer- und Sozialabgabenberechnung durchgeführt werden. Wenn Sie Makros deaktiviert haben oder *OpenOffice* statt *LibreOffice* verwenden, können Sie eine Nettolohnberechnung auch unter <http://www.parmentier.de/steuer/lohnst.htm> durchführen.

## Renten

Beim ALG2 werden Renten immer als Nettobetrag angerechnet. Auf dem Rechenblatt **ALG2** wird deshalb die Nettorente, daß heißt nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eingetragen. Die Wohngeldberechnung geht jedoch von der Bruttorente aus. Deshalb muß für ein genaueres Wohngeldergebnis die Bruttorente in das mit „=>“ markierte Feld auf dem Rechenblatt **Wohngeld** eingetragen werden.

## Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers

Unterhaltsverpflichtungen werden auch bei der Anrechnung des Nettoeinkommens auf ALG2 berücksichtigt. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, können Unterhaltsverpflichtungen auf der Seite **Erwerbseinkommen** als Monatsbetrag eingetragen werden. Diese Angaben werden automatisch bei der Berechnung des Wohngelds verwendet. Da nach dem Wohngeldgesetz jedoch nach unterhaltsberechtigter Person und Unterhaltszweck unterschiedliche Höchstbeträge gelten, muß überprüft werden, ob die tatsächlichen Unterhaltsleistungen nach dem Wohngeldgesetz abzugsfähig sind (siehe nächsten Absatz) Die Berechnungshilfe begrenzt nur auf den höchstmöglichen Wert von 6.000 € im Jahr.

Hat eines der Haushaltsmitglieder gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, so können diese ersatzweise auch im Feld „Aufwendungen für Unterhaltsverpflichtungen“ auf dem Rechenblatt **Wohngeld** eingetragen werden und zwar in der Höhe der jährlichen Aufwendungen. Im § 18 des WoGG ist geregelt, welche Beträge hier jährlich nicht überschritten werden dürfen. Wenn Sie den Mauszeiger auf eines der Felder zum Unterhalt bewegen, werden Ihnen diese Obergrenzen zum Unterhalt angezeigt.

### **Freibetrag für Schwerbehinderte §17 WoGG, Abs. 1**

„Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden jährlichen Freibeträge abzuziehen:

1 500 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von wenigstens 80 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;“

Um diese Freibeträge bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen, setzen die für das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit diesem Merkmal das entsprechende Feld auf **ja**. Vorgabe ist **nein**.

### **wohngeldberechtigt?**

Schließlich können Sie für einzelne Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft den grundsätzlichen Anspruch auf Wohngeld ausschließen. Dazu tragen Sie in die Felder unter den Personen jeweils **nein** ein. Als Vorgabe bleibt das Feld leer, das heißt in der Voreinstellung gilt die Wohngeldberechnung für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die nachstehend genannten Sozialleistungen nicht **gleichzeitig** mit Wohngeld bezogen werden können:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II
- Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des SGB II
- Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem SGB VI
- Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem SGB VII
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören

(Bei der Berechnung der o.g. Leistungen müssen Kosten der Unterkunft berücksichtigt sein.)

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind auch die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine dieser Leistungen mit berücksichtigt wurden, z.B. Ehepartner und Kinder des Leistungsberechtigten, deren Lebenspartner und Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in einer sog. Einstehensgemeinschaft / Bedarfsgemeinschaft leben.

Der Ausschluß vom Wohngeld tritt bereits ein, wenn eine dieser Leistungen beantragt wurde.

**Wird diesem Antrag nicht entsprochen, kann bis zum Ablauf des auf die Ablehnung folgenden Monats rückwirkend Wohngeld beantragt werden.**

*Quelle: Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, Bereich Wohngeld, Wohngeld 2009, die neuen Regelungen.*

**Erwerbseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld 1, Unterhalt oder Rente schließen den gleichzeitigen Bezug von Wohngeld nicht aus.**

Jede Änderung eines Eintrags bewirkt die Neuberechnung des Wohngeldanspruchs. Das Ergebnis wird auf dem Rechenblatt **Wohngeld** oben in **BLAU** angezeigt. Es kann auch ein Minusbetrag in **ROT** errechnet werden. Ein negativer Wohngeldbetrag soll helfen den Abstand bis zu einem möglichen positiven Wohngeldanspruch abzuschätzen.

Ein positiver Wert bedeutet nicht, daß auf jeden Fall ein Anspruch auf Wohngeld in dieser Höhe besteht. Die Wohngeldstelle prüft immer, ob der Lebensunterhalt mit dem verfügbaren Einkommen in etwa gedeckt ist. Ist das Einkommen zu gering, wird Wohngeld abgelehnt, da Wohngeld nicht die Lebensunterhaltskosten abdecken soll, sondern lediglich die Unterkunftskosten. Sind die Kosten für den Lebensun-

terhalt nicht gedeckt, sollen Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) oder XII („Sozialhilfe“) dies ausgleichen.

Auf dem Rechenblatt [Uebungen](#) zeigt das **Beispiel 6** eine Wohngeldberechnung für eine Alleinerziehende mit Erwerbseinkommen und Lohnsteuerabzug. Dieses Beispiel macht auch anschaulich wie sich eine fehlerhafte Angabe zum Lohnsteuerabzug auswirkt. Lassen Sie die Felder automatisch ausfüllen indem Sie auf  klicken. Setzen Sie danach den Feldwert „Lohnsteuer“ von **ja** auf **nein** und vergleichen Sie das Wohngeldergebnis.

**Beispiel 5** zeigt eine Wohngeldberechnung mit „Kinderwohngeld“. Die Mutter ist als ALG2-Bezieherin vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

**Hintergrund: Anrechnung von Kindergeld und Einkommen von Kindern****Hinweise zu § 11 SGB II: .**

## 4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

**Kindergeld (11.43)**

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes übersteigender Betrag (z.B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten [also den Eltern] als Einkommen zuzuordnen.

**Kindergeld ab Vollendung des 25. Lebensjahres (11.44)**

(2) Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist **grundsätzlich** als Einkommen dem **Kindergeldberechtigten** zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kindergeld nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes volljähriges Kind weitergeleitet wird. Ist **dieses Kind hilfebedürftig**, ist das Kindergeld **ihm** als Einkommen zuzuordnen. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden.

**§ 7 SGB III Abs. 3**

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

.....

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das **25. Lebensjahr** noch **nicht** vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts **nicht** aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

**Hinweise zu § 7 SGB II: eigene Bedarfsgemeinschaft (7.23)**

(3) Ein Kind gehört **nicht** mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn

es verheiratet ist, [oder]

das 25. Lebensjahr vollendet wird, [oder]

es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,

**§ 9, Abs. 5**

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, **soweit dies** nach deren Einkommen und Vermögen **erwartet** werden kann.

**Konsequenzen**

Im Ergebnis bedeuten die zitierten Regelungen, daß Kinder mit eigenem Einkommen (Unterhalt, Arbeitseinkommen) nicht automatisch mit dem Einkommensanteilen, die den eigenen Bedarf überschreiten, zum Unterhalt für ihre Eltern herangezogen werden dürfen.

Wenn Kinder mit eigenem Einkommen Kindergeld erhalten, darf höchstens das Kindergeld bei den Eltern als Einkommen angerechnet werden.

Sehr viel ausführlichere Ausführungen können im **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II** im Kapitel „Anrechnung von Kindergeld“ (Ausgabe 2009 ab Seite 368) nachgelesen werden.

Die Wirkung dieser Regelung demonstriert **Beispiel 5** auf der Seite [Uebungen](#).

**ALG2-VO ab 1.8.2009**

**Seit 1.8.2009 gilt: Die Versicherungspauschale für minderjährige Kinder wird nur noch bei tatsächlich abgeschlossener Versicherung berücksichtigt !** Diese Änderung der ALGII-VO ab 1.8.2009 macht das BSG-Urteil vom 13.05.2009 unwirksam.

Zitat aus der Begründung zur Änderung der ALG2-VO:

„Künftig wird der Abzug für alle Minderjährigen einheitlich geregelt: Der Pauschbetrag ist vom Einkommen abzuziehen, wenn Minderjährige tatsächlich mindestens eine nach Grund und Höhe angemessene Versicherung abgeschlossen haben und der entsprechende Versicherungsschutz nicht bereits innerhalb der Haushaltsgemeinschaft, der die Minderjährigen angehören, sichergestellt ist. Dabei ist die Frage, ob einer Versicherung nach ihrem Grund und ihrer Höhe angemessen ist, bei Minderjährigen restriktiv auszulegen.“

alter Eintrag 10110 zu § 11 aus der Wissensdatenbank der Bundesagentur unter <http://wdbfi.sgb-2.de/> (seit 06.08.09 gelöscht)

**Regelung bis 31.07.2009: 30-Euro-Pauschale bei minderjährigen Kindern**

**Paragraph: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:**

§ 11            10110 03.02.08            01.07.09

<b>Anliegen:</b>	Wann ist vom Einkommen minderjähriger Kinder die 30-Euro-Pauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V abzusetzen?
<b>Antwort:</b>	<p>Bei minderjährigen Kindern ist die 30-Euro-Pauschale ohne Nachweis abzusetzen, wenn sie nicht der Bedarfsgemeinschaft der Eltern bzw. eines Elternteils angehören, weil sie</p> <p>a) in einem eigenen Haushalt leben und hilfebedürftig sind, also eine eigene BG bilden, oder</p> <p>b) ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld) decken können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).</p> <p>Beispiel 1: Haushalt mit Mutter und 12-jähriger Tochter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualbedarf des Kindes: 500 EUR</li> <li>• Einkommen des Kindes aus Unterhalt: 400 EUR</li> <li>• Einkommen aus Kindergeld: 164 EUR</li> </ul> <p>Ergebnis: Das Kind kann seinen Bedarf (500 EUR) aus eigenem Einkommen (400 EUR Unterhalt und 100 EUR Kindergeld) selbst decken und gehört daher nicht zur BG. Von dem für die eigene Bedarfsdeckung nicht benötigten Kindergeld in Höhe von 64 EUR (164 EUR - 100 EUR) ist die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 EUR abzuziehen. Auf den Bedarf der Mutter ist somit Kindergeld in Höhe von 34 EUR anzurechnen. Verfügt die Mutter über kein weiteres Einkommen, ist von diesem Kindergeld erneut die 30-Euro-Pauschale abzuziehen, so dass noch 4 EUR auf den Bedarf der Mutter anzurechnen sind.</p> <p>Umgang mit Grenzfällen</p> <p>Beträgt der Differenzbetrag aus dem Gesamtbedarf des minderjährigen Kindes und dem übersteigenden Einkommen weniger als 30 Euro, kann nur ein Freibetrag in Höhe dieses Differenzbetrags gewährt werden. Bei voller Berücksichtigung der 30-Euro-Pauschale würde es sonst zu einem „Zirkelschluss“ kommen, d.h. das Kind würde wieder bedürftig werden.</p> <p>Beispiel 2: Haushalt mit Mutter und 12-jähriger Tochter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualbedarf des Kindes: 500 EUR</li> <li>• Einkommen des Kindes aus Unterhalt: 350 EUR</li> <li>• Einkommen aus Kindergeld: 164 EUR</li> </ul> <p>Ergebnis: Das Kind kann - wie in Beispiel 1 - seinen Bedarf (500 EUR) aus eigenem Einkommen (350 EUR Unterhalt und 150 EUR Kindergeld) selbst decken und gehört daher nicht zur BG. Da der den Bedarf des Kindes übersteigende Einkommensanteil mit 14 EUR niedriger ist als die 30-Euro-Pauschale, kann nur ein Freibetrag in Höhe von 14 EUR gewährt werden. Auf den Bedarf der Mutter ist somit kein Kindergeld anzurechnen.</p>
<b>Hinweise:</b>	BSG-Urteile vom 13.05.2009 (B 4 AS 39/08 R) und vom 07.11.2006 (B 7b AS 18/06 R)

## Anhang

[zurück zur Übersicht](#)**Makros aktivieren****Makroeinstellungen**

"Löschen aller Angaben", die Übungen und andere Makros funktionieren nur, wenn die nachfolgenden Einstellungen geändert werden.

**MS Excel, OpenOffice / LibreOffice:** Makro-Sicherheit auf gering stellen

**MS Excel 2003**

Menüleiste  
Extras  
Makro  
Sicherheit ...  
niedrig

**OpenOffice / LibreOffice**

Menüleiste  
Extras  
Optionen  
OpenOffice.org / LibreOffice  
Sicherheit  
Makrosicherheit  
niedrig

**MS Excel 2007**

„Sicherheitswarnung  
Makros wurden deaktiviert“  
- > Optionen  
- > diesen Inhalt aktivieren

**Nur OpenOffice / LibreOffice:** Microsoft-Kompatibilität anpassen (falls nicht so voreingestellt)

Menüleiste  
Extras  
Optionen  
Laden/Speichern  
VBA-Eigenschaften  
Microsoft Excel 97/2000/XP  
√ Basic Code laden  
√ Ausführbarer Code  
√ Original Basic Code wieder speichern

**Abkürzungen**

ALG1	= Arbeitslosengeld nach dem SGB III („Versicherungs-ALG“)
ALG2	= Arbeitslosengeld nach dem SGB II („Grundsicherungs-ALG“, Sozialhilfe, „HartzIV“)
BAB	= Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III § 59 und folgende)
BG	= Bedarfsgemeinschaft
BK	= Betriebskosten
BSG	= Bundessozialgericht
EHB	= erwerbsfähiger Hilfebedürftiger
HK-Pauschale	= Heizkosten-Pauschale
JC	= Jobcenter
KdU	= Kosten der Unterkunft
KG	= Kindergeld
MOG	= Mietobergrenze
MuK	= minderjähriges unverheiratetes Kind
UK	= (volljähriges) unverheiratetes Kind (bis zum 25. Lebensjahr)
SGB II	= Sozialgesetzbuch 2 = Grundsicherung für Erwerbsfähige = „Hartz IV“
SGB III	= Sozialgesetzbuch 3 = Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosengeld [1]
SGB IX	= Sozialgesetzbuch 9 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SR	= Schönheitsreparaturen
WG	= Wohngemeinschaft
WoGG	= Wohngeldgesetz
WW	= Warmwasserbereitungs-Kosten

## die Rechenhilfe mit OpenOffice (Windows und Linux) benutzen [zurück zur Übersicht](#)

Auch das aktuelle *OpenOffice* 3.3 verliert beim Import einer Exceldatei die Verknüpfungen zu Excel-Makros, die an Grafiken gebunden sind (z.B. "Alle Angaben löschen", "Korrigieren" auf dem Rechenblatt **Uebungen**).

Makros können so nicht ausgeführt werden. Die sehr alte Version 3.01 zeigt diesen Fehler nicht. Deshalb kann die Version 3.01 weiter verwendet oder die von uns an *OpenOffice* angepaßte Version der Berechnungshilfe oder *LibreOffice* (siehe unten) verwendet werden.

Leider gehen die Verknüpfungen mit den Makros auch unter der Version 3.01 verloren, wenn die Arbeitshilfe als Exceldatei gespeichert wird. Deshalb sollte die Arbeitshilfe mit OpenOffice 3.01 als erstes als OpenOffice-Dokument gespeichert werden.

Wenn Sie eine neuere *OpenOffice* Version verwenden, bieten wir an, die Berechnungshilfe als **OpenOffice.ods**-Dokument per Email zuzuschicken.

**LibreOffice** - ein sehr neuer „Ableger“ des OpenOffice - hat bisher kaum Probleme mit Excel-Dateien gezeigt. Deshalb ziehe ich *LibreOffice* dem *OpenOffice* bei der Verwendung mit der Berechnungshilfe vor.

Downloadlink zu *LibreOffice*: <http://www.documentfoundation.org/>

Exceldateien sollten mit *LibreOffice* nicht als ODF-Dateien gespeichert werden, da der **Gehaltsrechner** im ODF-Format nicht funktioniert. Wenn *LibreOffice* vorschlägt, im ODF-Format zu speichern, die Taste „Aktuelles Format beibehalten“ wählen und das Häkchen bei „Nachfragen, wenn nicht im ODF-Format gespeichert wird“ entfernen.

**Vorsicht beim Löschen von Eintragungen mit der Entf./Delete- oder der Backspace-Taste. Alle Versionen von OpenOffice und auch LibreOffice löschen in der Voreinstellung Notizen, die mit Zellen ohne Schreibschutz verbunden sind. Betroffen sind also alle Felder, die ausgefüllt werden können.**

Dieses unerwünschte Verhalten muß nach jedem Start von *OpenOffice* / *LibreOffice* beim Löschen von Einträgen immer wieder abgestellt werden (*LibreOffice*: Backspace-Taste drücken und im Fenster „Inhalte löschen“ das Häkchen bei „Kommentar“ entfernen).

Mir ist keine Möglichkeit bekannt, dies dauerhaft abzustellen. Da wir regen Gebrauch von Kommentaren machen, um das Ausfüllen zu erleichtern, ist es ratsam, ein Original mit Schreibschutz zu versehen und Ergebnisse nur in Kopien zu speichern.

### die Rechenhilfe unter Linux

#### LibreOffice Versionen für Linux

die aktuelle OpenOffice Version 3.3 hat die gleichen Probleme mit der Verknüpfung der Makros wie die Windows-Version.

Deshalb hier Links zur Version 3.3.2 von *LibreOffice*:

Ubuntu, Debian und andere deb-basierte Distributionen:

[http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/deb/x86/LibO\\_3.3.2\\_Linux\\_x86\\_install-deb\\_en-US.tar.gz](http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/deb/x86/LibO_3.3.2_Linux_x86_install-deb_en-US.tar.gz)

die englischsprachige Version eindeutschen:

[http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/deb/x86/LibO\\_3.3.2\\_Linux\\_x86\\_langpack-deb\\_de.tar.gz](http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/deb/x86/LibO_3.3.2_Linux_x86_langpack-deb_de.tar.gz)

Redhat, Suse und andere rpm-basierte Distributionen:

[http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/rpm/x86/LibO\\_3.3.2\\_Linux\\_x86\\_install-rpm\\_en-US.tar.gz](http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/rpm/x86/LibO_3.3.2_Linux_x86_install-rpm_en-US.tar.gz)

die englischsprachige Version eindeutschen:

[http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/rpm/x86/LibO\\_3.3.2\\_Linux\\_x86\\_langpack-rpm\\_de.tar.gz](http://download.documentfoundation.org/libreoffice/stable/3.3.2/rpm/x86/LibO_3.3.2_Linux_x86_langpack-rpm_de.tar.gz)

## in die Berechnungshilfe aufgenommene Orte und Regionen

Ort	Mietobergrenze von
Berlin	10.02.2009
Braunschweig	25.08.2008
Dresden	24.02.2009
Duisburg	02.03.2010
Hamburg	08.03.2010
Hannover	01.01.2010
Hildesheim	01.07.2009
Lüneburg	01.10.2009
Oldenburg	01.07.2007
Osterode	01.02.2010
Region Schaumburg	2009
Wuppertal	01.04.2010

### Die Liste der Orte für die KdU- und Wohngeldberechnung erweitern

[zurück zum Vorwort](#)

Auf dem Rechenblatt **KdU** befindet im Bereich rechts unten ein Bereich, der mit „Mietspiegel oder andere regionale Regelung“ überschrieben ist. In diesen Bereich können Daten für die Berechnung der Kosten der Unterkunft anderer Orte und Regionen eingetragen werden. Die von uns eingetragenen Werte basieren auf den von Tacheles e.V. zusammengetragenen örtlichen Richtlinien zu Unterkunftskosten.

<http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>

In die erste Spalte kann eine frei wählbare Ortsbezeichnung eingetragen werden. Diese Bezeichnung erscheint dann in der Auswahl der möglichen Orte.

In die zweite Spalte soll die Mietstufe nach dem Wohngeldgesetz als römische Ziffer für die **Wohngeldberechnung** eingetragen werden. Mögliche Werte sind: I II III IV V VI

In der dritten Spalte soll eine arabische Zahl entsprechend der römischen Zahl der Wohngeldtabelle eingetragen werden, wenn für die **Mietobergrenzen** die Wohngeldtabelle gilt.  
römisch -> arabisch

I -> 1 II -> 2 III -> 3 IV -> 4 V -> 5 VI -> 6

Wenn ein örtlicher Mietspiegel oder eine andere regionale Regelung existiert muß **-2** eingetragen werden. Dann werden statt der Wohngeldwerte, die Daten ab Spalte 6 als Mietobergrenzen verwendet.

In Spalte 4 kann ein erklärender Kommentar eingetragen werden. Dieser wird bei Auswahl des zugehörigen Ortes angezeigt.

Spalte 5 enthält eine fortlaufende Nummer, die programmintern benötigt wird.

In den Spalten 6 bis 16 können Werte für die Mietobergrenzen eingetragen werden. Spalte 6 gilt für einen Alleinstehenden, Spalte 7 für ein Paar, usw.

In Spalte 16 kann der Erhöhungswert für weitere Personen in der BG eingetragen werden

Spalte 17 kann ein Kürzel für Heizkosten in Mietobergrenzen enthalten:

**inc** = Heizkostenpauschale in Mietobergrenze enthalten (z.B. Berlin)

**ex** = Heizkostenpauschale in Mietobergrenze nicht enthalten (z.B. Region Hannover)

Wenn dies Feld leer bleibt, gilt als Vorgabe „**ex**“

Spalte 18 kann ein Kürzel für Betriebskosten in Mietobergrenzen enthalten:

**inc** = Betriebskostenpauschale in Mietobergrenze enthalten

**ex** = Heizkostenpauschale in Mietobergrenze nicht enthalten (z.B. Hamburg, Wuppertal)

Wenn dies Feld leer bleibt, gilt als Vorgabe „**inc**“

Spalte 20: Höchstwert für Betriebskosten pro Qm der Wohnung (wird zurzeit nicht ausgewertet)

Spalte 21 und Spalte 22 werden ebenfalls (noch) nicht ausgewertet, da nach ich davon ausgehe, daß überall die Regelsatzanteile für Warmwasserbereitung und Energie zum Kochen in Form der Absetzung der höchstmöglichen Beträge des sogenannten Warenkorbs vorgenommen werden.

*(Ich wäre erfreut, wenn es irgendwo eine Regelung gäbe, die wenigstens die Kürzung der Heizkosten auf Nahe Null nach Absetzung der Regelsatzanteile ausschließt.)*

In Spalte 23 kann ein allgemeiner Höchstwert für Heizkosten pro qm Wohnfläche eingetragen werden.

In den Spalten 24 bis 28 können Obergrenzen für Heizkosten pro qm für verschiedene Energieträger wie Gas, Fernwärme, Nachtstrom, Öl oder Kohle eingetragen werden.

Spalte 29: Vorgabewert für Variante der Heizkostendeckelung nach qm:

**abs** Heizkostenobergrenze

= angemessene Wohnfläche x Richtwert für angemessene Heizkosten pro qm,  
wenn Wohnfläche größer als angemessene Wohnfläche,

= tatsächliche Wohnfläche x Richtwert, wenn Wohnfläche kleiner als angemessene Wohnfläche

**rel** Heizkostenobergrenze

= Heizkosten / tatsächliche Wohnfläche x angemessene Wohnfläche  
(bis höchstens zur tatsächliche Wohnfläche)

*(Kommentar unseres Rechtsanwalts: beide Varianten sind ohne individuelle Prüfung rechtswidrig)*

**Richtwert** Heizkostenobergrenze

= angemessene Wohnfläche x Richtwert für angemessene Heizkosten pro qm,  
keine Kürzung wegen geringer Wohnfläche (Region Hannover seit Januar 2010)

Wenn dies Feld leer bleibt, gilt als Vorgabe „**Richtwert**“

Ab Spalte 30 können absolute Heizkostenobergrenzen für die jeweilige Größe der BG eingetragen werden. In Spalte 40 kann der Erhöhungswert für weitere Personen in der BG eingetragen werden.

In der letzten Spalte wird gezählt ob 10 Werte für Mietobergrenzen eingetragen wurden. Wenn weniger Werte vorliegen, wird ein Hinweis angezeigt, falls die Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft die Zahl der vorliegenden Werte in der Tabelle übersteigt.